

# Sind Mitarbeiteraktien und -optionen (MAO<sup>1</sup>) gleich wie Barlöhne (BL<sup>2</sup>) zu besteuern?

Bemerkungen zur Sendung ARENA des Schweizer Fernsehens vom 10. März 2006

MAO sind in der Regel während einigen Jahren blockiert und dürfen daher nicht veräussert werden. Durch die Leistung von MAO werden Vermögenswerte übertragen, die - wirtschaftlich gesehen - erst in der Zukunft anfallen. Es ist, wie wenn sie im Unterschied zum BL erst später ausgeschüttet würden.

Der Gegenwartswert (Wert bei Zuteilung) von MAO ist daher tiefer als derjenige von BL. Je länger jene blockiert bleiben, umso tiefer ist der Gegenwartswert. Es rechtfertigt sich daher, die MAO geringer als die BL zu besteuern.

Wenn jemand vor die Alternative gestellt würde, einen BL von 100 oder alternativ MAO von 100 (z.B. für 1 Jahr blockiert) zu beziehen, würde ein vernünftig überlegender Arbeitnehmer den BL wählen, weil er sofort über den ganzen Betrag verfügen kann. Die für ein Jahr blockierte MAO von 100 sind für ihn bei der Zuteilung weniger als 100 wert. Aus diesem Grund muss ein BL von 100 höher als MAO von 100 besteuert werden. Besteuert man die beiden Formen gleich, liegt ein Tatbestand von rechtsungleicher Behandlung, also von Willkür, vor. Eine gleiche Besteuerung würde sich nur dann unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit aufdrängen, wenn bei den MAO von 100 keine Sperrzeit für die Weiterveräusserung bestünde.

Analoge Ueberlegungen können übrigens bei der Frage der Verzinsung von Darlehen gemacht werden. Der Darlehensgeber will deshalb einen Zins, weil er **heute** auf Geld im Hinblick auf einen **um den Zins erhöhten** Geldbetrag in der Zukunft verzichtet.

---

1 Mitarbeiteraktien und -optionen sind Formen der Mitarbeiterbeteiligung. Sie werden zusätzlich zu Barlöhnen ausgerichtet und sollen die Mitarbeiter am langfristigen Erfolg der Unternehmung interessieren.

2 Barlöhne sind Löhne, die in der Gegenwart geleistet werden (in bar oder per Gutschrift).